

# Merksblatt

## Wahlvorschlag und Stimmzettel für die Ersatzwahl Gemeindepräsident/in - Rest Amtsdauer 2021 bis 2024

---

### Ersatzwahl Gemeindepräsident/in

Für die Ersatzwahl Gemeindepräsident/in wird ein Stimmzettel herausgegeben. Die Politische Gemeinde erstellt den Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge.

### Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei schriftlich einzureichen. Diese können von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den **1. Wahlgang** müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Mittwoch, 6. Juli 2022, 11.30 Uhr** bei der Gemeinderatskanzlei Widnau, Gemeindehaus, Neugasse 4, 9443 Widnau, eingereicht werden.
- Bei einem allfälligen **2. Wahlgang** müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Freitag, 30. September 2022, 11.30 Uhr** bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht zur Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - A) ein Wahlvorschlag darf höchstens gleich viele Namen von Kandidierenden enthalten, als Mandate zu vergeben sind:
    - **Gemeindepräsident/in = 1 Mandat**
  - B) Es dürfen ausschliesslich Namen von **wählbaren Kandidierenden** auf den Wahlvorschlägen aufgeführt werden (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind).
  - C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Namen von Kandidierenden enthalten, die der Kandidatur **schriftlich zugestimmt** haben. Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur zurückzieht (Art. 37 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen; WAG).
  - D) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Behörde sowie Name und Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.

- E) Jeder Wahlvorschlag muss von **wenigstens 15** in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig **unterzeichnet sein**. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Name und Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.
- F) Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung des Wahlvorschlages. Verzichten sie darauf, gelten die Personen, die an erster und zweiter Stelle unterzeichnet haben, als Vertretung und Stellvertretung.

Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung, sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können bei der Gemeinderatskanzlei Widnau von den in der Gemeinde Stimmberechtigten eingesehen werden.

### **Zustimmungserklärung**

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Für die Einreichung gelten die Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge für den ersten und zweiten Wahlgang (siehe Wahlvorschlag).

### **Stimmzettel**

Der Stimmzettel wird durch die Politische Gemeinde Widnau gedruckt und zusammen mit dem Stimmrechtsausweis an alle Stimmberechtigten verteilt.

### **Formulare**

Die Gemeinderatskanzlei Widnau stellt die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung. Sie können diese Formulare unter [www.widnau.ch](http://www.widnau.ch) (über Widnau – Gemeindeverwaltung – Online-Schalter) direkt vom Internet herunterladen.

### Fristen im Überblick

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
<b>Mittwoch, 6. Juli 2022, 11.30 Uhr</b>	Wahl-Anmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Widnau eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
<b>25. September 2022</b>	<b>Wahltag (1. Wahlgang)</b>	
<b>Freitag, 30. September 2022, 11.30 Uhr</b>	Wahl-Anmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Widnau eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
<b>27. November 2022</b>	<b>Wahltag (2. Wahlgang)</b>	

### Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen der Ersatzwahl Gemeindepräsident/in aufgeführten Namen von Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht, kommt bei der Ersatzwahl Gemeindepräsident/in im 2. Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande (Art. 28 ff. WAG).

**Die Gemeinderatskanzlei** (gemäss Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat) **hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden** (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Gesetz über Wahlen und Abstimmungen erfüllt werden). Dieser Entscheid wird im Anschlagkasten der Gemeinde Widnau sowie auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen als Publikationsorgan ([www.publikationen.sg.ch](http://www.publikationen.sg.ch)) und im "Der Rheintaler" veröffentlicht. Wenn eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.

9443 Widnau, 10. Dezember 2021

### **GEMEINDERAT WIDNAU**

Die Gemeindepräsidentin:

Christa Köppel

Die Gemeinderatsschreiberin:

Katja Hutter